

Vergabetipp

Die Stillhaltefrist

Der Auftraggeber hat allen Bietern, die sich in einem Vergabeverfahren befinden (also abgesehen z.B. von ausgeschiedenen Bietern), mitzuteilen, welcher Bieter nun den Zuschlag erhalten soll.

Sobald diese Mitteilung erfolgt ist, wird die **Stillhaltefrist** ausgelöst: Innerhalb dieser darf kein Zuschlag erteilt werden.

Grund: Eine Bekämpfung der Zuschlagsentscheidung soll den anderen Bietern noch möglich sein.

Fristen hierbei:

Oberschwellenbereich

15 Tage im brieflichen Weg

10 Tage bei elektronischer Übermittlung bzw. durch Fax

Unterschwellenbereich

7 Tage

Vergabetipp:

Die Stillhaltefrist ist eine gesetzlich festgelegte Frist - sie kann vom Auftraggeber weder verlängert, noch verkürzt werden.

→ Gibt der Auftraggeber aus Versehen eine zu kurze Frist an, kann die Entscheidung trotzdem noch beeinsprucht werden;

→ Umgekehrt muss der Unternehmer Acht geben, wenn irrtümlich eine zu lange Frist angegeben wird. Es droht eine Verfristung seines Antrages.

Es ist also empfehlenswert, in jedem Fall selbst zu berechnen, wie viel Zeit zur Beeinspruchung man noch hat!